

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 16. Februar 2001

Drucksache Nr.: 00048/1

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuß

Sitzungstermin: 14.03.01

Betreff:

Denkmalschutz; Burg Niederpleis - Löschung einer Eintragung -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß nimmt die Löschung eines Nebengebäudes (alte Scheune) zum Denkmal „Burg Niederpleis“, Langstraße, aus der Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

In seiner Sitzung am 7.10.1987 hat der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuß beschlossen, das Objekt in Sankt Augustin-Niederpleis „Burg Niederpleis“ in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin einzutragen.

Ein wichtiges Kriterium für die Unterschutzstellung des Anwesens war insbesondere der ansprechende künstlerische Gesamteindruck der drei aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammenden Einzelgebäude (Herrenhaus, Pferdeställe und alte Scheune).

Aufgrund einer Ortsbesichtigung kommt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Pulheim, sowie dem Denkmalbeauftragten der Stadt Sankt Augustin, Herrn Prof. Dr. Knopp, zu nachfolgender Entscheidung:

1. Bezieht man den Erhaltungszustand, die jüngeren Veränderungen und die substantielle Verwendbarkeit im Falle einer gegenüber der ausschließlich landwirtschaftlichen höherwertigen Nutzung im Falle einer Umnutzung mit ein, ist die Erhaltungsfähigkeit der letzten historischen Bausubstanz im Verhältnis zu ihrer Aussagefähigkeit soweit in Frage zu stellen, daß sowohl an der materiellen Erhaltungsfähigkeit wie demzufolge auch am Sinn des ausgeübten Denkmalschutzes Zweifel angemeldet werden können.

Das heißt, das Nebengebäude - alte Scheune - erfüllt nicht mehr die geforderten Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW.

2. In diesem Zusammenhang wurde die Denkmaleigenschaft des Herrenhauses sowie der ehemaligen Pferdeställe nochmals eindeutig bestätigt, d.h., die vorgenannten Objekte erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW und wurden somit zu Recht in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin eingetragen.

3. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß die vorgeschriebene für die denkmalgerechte Erhaltung der weiterhin substantiell als Baudenkmal zu schützenden Gebäude (Herrenhaus, ehemalige Pferdeställe) entscheidende historisch entwickelte Gestalt der gesamten Hofanlage auch durch Zuordnung vergleichbarer neugebauter Gebäudestrukturen tradiert werden kann, da ausreichende Freiflächen als angemessenes,

unbebautes Umfeld, beibehalten werden. So wird die Hofanlage im Sinne einer „baulichen Gesamtanlage“ gemäß § 2 DSchG NW als Denkmal erhalten bleiben.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.